

Merkblatt EU-Japan-EPA

(Version 11. Januar 2019)



Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bzw. Agreement between the European Union and Japan for an Economic Partnership, EU-Japan-EPA) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 330 vom 27. Dezember 2018 veröffentlicht.

Das Abkommen tritt am 1. Februar 2019 in Kraft (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 9 vom 11. Januar 2019).

Ein gesondertes „Ursprungsprotokoll“, wie dies aus anderen Freihandelsabkommen bekannt ist, enthält das Abkommen nicht. Vielmehr ergeben sich die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln aus dem Kapitel 3 des Abkommens. Dieses Kapitel ist in die Abschnitte A (Ursprungsregeln), B (als „Ursprungsverfahren“ bezeichnete Verfahrensregeln) und C (Sonstiges) unterteilt. Anhang 3-B enthält „Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“ (also die „Verarbeitungsliste“), der vorangestellte Anhang 3-A „Einleitende Bemerkungen“ dazu.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Inhalte der präferenziellen Regelungen des EU-Japan-EPA dargestellt. Der Fokus liegt dabei auch auf den Unterschieden zu den „klassischen“ Freihandelsabkommen der EU wie etwa dem Regionalen Übereinkommen.

Anwendbarkeit und Übergangsregelungen

Inkrafttreten	3
Übergangsregelungen (Artikel 3.29)	3

Definitionen

Begriffsbestimmungen (Artikel 3.1)	4
--	---

Verfahrensregeln

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel 3.16)	5
Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.17)	6
Angabe der angewandten Ursprungsregel in der EzU	8
Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen	9
Registrierter Ausführer (REX)	10
Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer	11
Gewissheit des Einführers (Artikel 3.18)	13
Prüfung und Verifizierung (Artikel 3.21 und 3.22)	14
Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 4.7)	16

Ursprungsregeln

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)	18
Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel 3.2)	18
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang 3-B) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang 3-A)	19
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel	22
Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Anlage 3-B-1 zu Anhang 3-B)	23
Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen (Artikel 3.4)	24
Kumulierung (Artikel 3.5)	25
Toleranzen (Artikel 3.6)	26
Buchmäßige Trennung (Artikel 3.8)	27
Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel 3.10)	28
Wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel 3.11)	29
Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 3.12)	29
Verpackungsmittel (Artikel 3.14 und 3.15)	30

Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am **1. Februar 2019** in Kraft (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 9 vom 11. Januar 2019).

Übergangsregelungen (Artikel 3.29)

Die Gewährung der Zollpräferenz auf der Grundlage des EU-Japan-EPA ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung oder des Versands von Ursprungserzeugnissen. Nach Artikel 3.29 können die Bestimmungen des Abkommens auch auf Ursprungserzeugnisse angewandt werden, welche die Bestimmungen des Kapitels 3 erfüllen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder „unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern“ (in der EU: in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone) befinden.

Voraussetzung ist, dass binnen 12 Monaten nach diesem Datum bei der Einfuhrzollbehörde ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 gestellt wird.

Begriffsbestimmungen (Artikel 3.1)

Artikel 3.1 enthält unter anderem folgende Definitionen:

Einführer ist eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt

Ausführer ist eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis **ausführt** oder **herstellt** und die Erklärung zum Ursprung ausstellt (somit gilt ein „**Hersteller**“ als Ausführer).

Nach Artikel 1.2 r) ist eine „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person.

Vormaterial sind alle Stoffe oder Substanzen, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, einschließlich Komponenten, Zutaten, Rohstoffen oder Teilen;

Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist ein Vormaterial, das die Bedingungen des Kapitels 3 für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;

Unter **Erzeugnis** werden alle Stoffe oder Substanzen verstanden, die hergestellt wurden, auch wenn sie als Vormaterialien beim Herstellen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden sollen.

Weitere Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der Ursprungsregeln von Bedeutung sind, enthalten die **Einleitenden Bemerkungen** zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang 3-A). Unter anderem sind in Bemerkung 4 der **Zollwert**, der **Ab-Werk-Preis** („EXW“) und der **Frei-an-Bord-Preis** („FOB“) eines Erzeugnisses definiert.

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel 3.16)

Für Ursprungserzeugnisse **einer** Vertragspartei kann in der **anderen** Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen des Kapitels 3 verantwortlich ist.

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen im EU-Japan-EPA **zwei** Möglichkeiten zur Verfügung:

Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer **Erklärung zum Ursprung** des Ausführers. Daneben kann der Antrag mit der „**Gewissheit des Einführers**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt“ begründet werden.

Die jeweilige Grundlage ist mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben.

„Zurückkehrende“ Ursprungserzeugnisse

Eine Präferenzbehandlung ist nur vorgesehen für Erzeugnisse mit Ursprung in der jeweils **anderen** Vertragspartei, also dann wenn Ursprungserzeugnisse der EU nach Japan und japanische Ursprungserzeugnisse in die EU eingeführt werden. Werden Ursprungserzeugnisse der EU aus Japan in die EU oder Ursprungserzeugnisse Japans aus der EU nach Japan importiert, ist eine Präferenzbehandlung nicht möglich.

Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.17)

Sofern ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht mit der Gewissheit des Einführers (vgl. Seite 13) begründet wird, gilt Folgendes:

Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen. Die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der Selbstzertifizierung durch den Ausführer und zwar in Form einer Erklärung zum Ursprung („**EzU**“), wobei für deren Ausfertigung keine Festlegung des Zeitpunktes vorgegeben ist.

Die Erklärung wird mit dem in Anhang 3-D (dort allerdings in der deutschen Sprachfassung als „Ursprungserklärung“ bezeichnet) genannten Wortlaut auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Eine EzU kann sich beziehen

- auf eine einzige Lieferung; sie ist dann 12 Monate ab dem Datum ihrer Ausfertigung gültig, oder
- auf mehrere Lieferungen („Mehrfachsendungen“) identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen Zeitraums, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf.

Als identische Ursprungserzeugnisse sind solche Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der EzU für Mehrfachsendungen beschriebenen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben. Die Produktbeschreibung des Handelsdokuments mit der EzU muss daher genau genug sein, um dies feststellen zu können.

Gemäß Fußnote ⁽³⁾ zum Wortlaut in Anhang 3-D ist als **Ursprungsland** „Europäische Union“ oder „Japan“ anzugeben.

In der EzU ist der Name des Ausführers anzugeben, eine **Unterschrift** ist hingegen **nicht erforderlich**.

Status des Ausführers

Artikel 3.17 formuliert keine Anforderungen an den Status des Ausführers. Jedoch sieht Fußnote ⁽²⁾ zum Wortlaut in Anhang 3-D vor, dass im Regelfall eine Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers anzugeben ist:

Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“ (JCN).

Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Vorschriften der EU erteilt wurde, wobei hier Artikel 68 des UZK-IA¹ maßgebend ist. Demnach sind möglich:

- EzU eines **jeden** Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet.
- EzU eines registrierten Ausführers (**REX**); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

Weitere Regelungen zur EzU

- Nach Artikel 3.17 Absatz 1 darf eine EzU von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. **Der Ausführer ist für die Richtigkeit der EzU und der vorgelegten Informationen verantwortlich.**
- Nach Artikel 3.17 Absatz 2 ist eine der Sprachfassungen des Anhangs 3-D zu verwenden. Übersetzungen müssen nicht vorgelegt werden.
- Nach Artikel 3.17 Absatz 3 ist eine Zollpräferenzbehandlung nicht einzig aus dem Grund abzulehnen, dass die Rechnung in einem Drittland ausgestellt wurde.

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

Angabe der angewandten Ursprungsregel in der EzU

Eine Besonderheit der EzU nach dem EU-Japan-EPA liegt darin, dass nach dem Wortlaut der EzU in Verbindung mit Fußnote ⁽⁴⁾ die verwendeten Ursprungskriterien einzutragen sind.

In codierter Form ist/sind also die verwendete Ursprungsregel/n anzugeben:

Code	Fallgruppe nach Artikel...	Angewendete Ursprungsregel
A	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a	Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind
B	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b	Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind
C	für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:	Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen (erzeugnispezifische Ursprungsregeln)
C	1	für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
C	2	für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
C	3	für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens
C	4	bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile)
D	für die Kumulierung nach Artikel 3.5	Bilaterale Kumulierung
E	für die Toleranz nach Artikel 3.6	Allgemeine Toleranz oder spezifische Toleranz für Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS nach Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen

Auch dann, wenn der Ausführer einer Ware nicht deren Hersteller ist, muss in der EzU verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien enthalten sein. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können.

Die benötigten Angaben können daher in eine Lieferantenerklärung, die (auch) im Hinblick auf den Warenverkehr mit Japan ausgefertigt wird, ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Ersatz-Erklärung zum Ursprung

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der EU vorhandenen Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Das EU-Japan-EPA enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Daher können durch einen ermächtigten oder registrierten Wiederversender (REX) Ersatz-Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 UZK-IA aufgeführten Unterlagen ausgefertigt werden. Konkret ist dies hier eine Ersatz-EzU unter Verwendung des Wortlauts der Erklärung nach Anhang 3-D.

Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) wurde zunächst im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern eingeführt. Es findet auch im EU-Japan-EPA Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit dem 1. Januar 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für das EU-Japan-EPA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS sind Artikel 68 des UZK-IA sowie – in sinngemäßer Anwendung – die dort aufgeführten weiteren Bestimmungen des UZK-IA.

Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06A UZK-IA zu stellen und zwar regelmäßig bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Das elektronisch ausfüllbare Antragsformular [0442](#), dessen Verwendung in Deutschland verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar. Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem Hauptzollamt zuzuleiten.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Weitere Informationen zum [REX](#) finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de sowie im dort eingestellten

„[Merkblatt](#) registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“

Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer

Die Ursprungserklärung ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Ursprungserklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers **DEREX**.....⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien⁽⁴⁾)

.....
(Ort und Datum ⁽⁵⁾)

.....
(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

⁽³⁾ Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.

⁽⁴⁾ Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:

„A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a

„B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b

„C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

„1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“

„2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils

„3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder

„4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder

„E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

⁽⁵⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

English Version:

(Period: from _____ to _____⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No DEREX.....⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin⁽³⁾.

(Origin criteria used⁽⁴⁾)

.....
(Place and date⁽⁵⁾)

.....
(Printed name of the exporter)

Hinweise:

In der im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 330 vom 27. Dezember 2018 veröffentlichten pdf-Datei sind in einigen Sprachfassungen der Erklärung (unter anderem deutsch und englisch) die Bezugnahmen auf die Fußnoten unzutreffend nummeriert.

In diesem Merkblatt sind die Bezugnahmen auf die Fußnoten in der Reihenfolge 1 – 2 – 3 – 4 – 5 dargestellt (wie beispielsweise in der japanischen oder italienischen Sprachfassung).

Zudem wurde in Anhang 3-D der deutschen Version anstatt des zutreffenden Begriffes „Erklärung zum Ursprung“ (englisch: statement on origin) der Begriff „Ursprungserklärung“ verwendet.

Gewissheit des Einführers (Artikel 3.18)

Für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung auch auf Grundlage der „Gewissheit des Einführers“ beantragt werden. Artikel 3.18 führt dazu Folgendes aus:

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, **gründet auf Informationen, die belegen**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

Somit kann diese Variante nur dann gewählt werden, wenn der Einführer über belastbare Informationen über die Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und entsprechende Nachweise verfügt, die vom Ausführer oder Hersteller zur Verfügung gestellt werden oder wurden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das einführende und das ausführende Unternehmen verbunden sind und ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Über welche Informationen / Daten der Einführer verfügen muss, ergibt sich auch aus Artikel 3.21, der festlegt, welche Informationen die Zollbehörden vom Einführer zu Prüfungszwecken anfordern darf.

Weitere Ausführungen dazu im Abschnitt „Verifizierung“ dieses Merkblattes.

Prüfung und Verifizierung (Artikel 3.21 und 3.22)

Anders als in den „klassischen“ Freihandelsabkommen erfolgt nach Artikel 3.21 die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst beim Einführer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Präferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers oder einer EzU beantragt wurde. Die Prüfung kann dabei zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach erfolgen.

Die Zollbehörde darf dazu vom Importeur – anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, – bestimmte Informationen anfordern, deren „Elemente“ in Artikel 3.21 Absatz 2 aufgeführt sind. Der Einführer ist verpflichtet, auf die Anforderung von Informationen zu antworten.

Benötigt wird nach Artikel 3.21 Absatz 2 neben der (ohnedies in der Zollanmeldung angegeben) zolltariflichen Einreihung des Erzeugnisses im Harmonisierten System und ggf. Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung nach Artikel 3.10. eine **Angabe über die verwendeten Ursprungskriterien**. Davon abhängig können weitere Elemente notwendig sein wie

- eine kurze oder gegebenenfalls spezifische Beschreibung des Herstellungsverfahrens,
- gegebenenfalls eine Beschreibung der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft,
- bei vollständiger Gewinnung oder Herstellung die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang oder Herstellungsort),
- bei Anwendung eines Wertkriteriums die Angabe des Werts des Erzeugnisses sowie des Werts aller beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und/oder der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- bei Anwendung eines Gewichtskriteriums die Angabe des Gewichts des Erzeugnisses sowie der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und/oder der verwendenden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft,
- bei Anwendung der Regel Neueinreihung im Zolltarif das Ursprungskriterium, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer Einreihung nach dem Harmonisierten System (als 2-, 4- oder 6-Steller, je nach dem Ursprungskriterium).

Im Falle eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der **Gewissheit des Einführers** muss dieser die in Artikel 3.21 Absatz 2 genannten Informationen zur Verfügung stellen. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer darüber hinaus um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

Ein an die Behörden der Ausfuhrvertragspartei gerichtetes Nachprüfungsverfahren nach Artikel 3.22 wird bei dieser Fallgruppe der Präferenzbeantragung nicht durchgeführt.

Im Falle einer **EzU** als Grundlage der Präferenzbehandlung ist jedoch davon auszugehen, dass dem Einführer selbst regelmäßig die erforderlichen Informationen wie etwa zu Werten und zolltariflicher Einreihung von Vormaterialien nicht vorliegen und auch nicht zugänglich sind. Diese Informationen kann er nur von Seiten des Ausführers erhalten. Um den Schutz sensibler Geschäftsinformationen zu gewährleisten, besteht in diesen Fällen daher die Möglichkeit, dass der Ausfühler die angeforderten Informationen vollständig oder bezüglich eines oder mehrerer Elemente direkt an die Zollbehörden des Importstaates übermittelt. Wird diese Option gewählt, informiert der Einführer die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei entsprechend.

Wenn die geforderten Informationen weder durch den Einführer zur Verfügung gestellt werden können noch durch den Ausfühler übermittelt werden, führt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei danach ein Nachprüfungsverfahren nach Artikel 3.22 durch.

Nachprüfungsverfahren bei einer EzU nach Artikel 3.22

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ersucht die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um die Informationen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Dies muss innerhalb von 2 Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses erfolgen.

Diese Verfahrensweise entspricht teilweise dem „klassischen“ Nachprüfungsverfahren wie in anderen Freihandelsabkommen. Davon abweichend bestätigt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei jedoch nicht nur – sofern zutreffend – die Echtheit und Richtigkeit der EzU. Vielmehr legt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen vor:

- die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- eine **Stellungnahme** zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- die Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,
- Informationen zur Art der Durchführung der Untersuchung und
- gegebenenfalls Belege.

Auch bei Nachprüfungsverfahren sind durch die Vertragsparteien die Regelungen des Artikels 3.25 zur Vertraulichkeit zu beachten.

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 4.7)

Nach Artikel 4.7 erteilen die Vertragsparteien durch ihre Zollbehörden nach den Bestimmungen dieser Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft, „in der die Behandlung der betreffenden Waren dargelegt wird“. Sie enthält den Ursprung der Waren einschließlich der präferenziellen Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3.

Diese Vorabauskunft, sofern sie den Ursprung von Waren betrifft, entspricht weitgehend der „Entscheidung über verbindliche Ursprungsankünfte (vUA-Entscheidung)“ nach dem Zollkodex der Union wie sie aus anderen Präferenzregelungen bekannt ist. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der gesamten Systematik der Nachweisführung im EU-Japan-EPA die Bindungswirkung anders ausgestaltet ist: Das Abkommen sieht weder förmliche (durch die Zollbehörden des Ausführstaates auszustellende) Präferenznachweise noch die Erteilung von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer vor. Daher wäre eine vUA-Entscheidung, die in der Ausführungsvertragspartei dem Ausführer erteilt wird und nur dort bindend wäre, nicht zielführend.

Somit kann für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach Japan eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung nur in Japan bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in Japan gestellt werden.

Umgekehrt ist es möglich, für eine beabsichtigte Warensendung aus Japan in die EU eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung bei den zuständigen Behörden der EU nach den Regularien des Zollkodex der Union zu beantragen. Sie kann dann in Form einer vUA-Entscheidung erteilt werden. Der Antrag kann durch den EU-Importeur oder den japanischen Exporteur gestellt werden. Dazu muss sich der japanische Exporteur entweder in der EU vertreten lassen oder in demjenigen Mitgliedstaat registrieren (EORI-Nummer), in dem er eine vUA-Entscheidung beantragen möchte.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine vUA-Entscheidung, die einem japanischen Ausführer erteilt wurde, bei der Einfuhrabfertigung für die Zollbehörden nicht verbindlich ist, da dieser als nicht in der EU ansässige Person nicht als Zollanmelder auftreten kann, wodurch Inhaber der vUA-Entscheidung und Zollanmelder auseinander fallen.